

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen
 - § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
 - § 4 Kostenersatz-und Gebührenschuldner
 - § 5 Kostenersatz in besonderen Fällen
 - § 6 Bemessungsgrundlage
 - § 7 Sachkosten
 - § 8 Entstehen der Kostenersatz-und Gebührenschuld
 - § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
 - § 10 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz-/ gebührenpflichtigen Leistungen
 - § 11 Billigkeitsmaßnahmen
 - § 12 Haftung
 - § 13 Inkrafttreten
 - Anlage
-

Auf Grund des § 15 Abs.1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40,41) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) des § 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S.190) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 26.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen, und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltspflichtige Leistungen:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
2. Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht, soweit die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr hierdurch weiterhin gegeben bzw. durch eine Nachbarwehr abgesichert ist und die Arbeiten anderweitig nicht rechtzeitig ohne Gefahreintritt für den Antragstellenden erledigt werden können. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht, der Antragsteller hierfür verantwortlich, jedoch selbst hierzu nicht in der Lage ist
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen) soweit nicht § 1 Abs. 4 BrSchG zutrifft
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen)
- Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen

-nach § 2 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;

- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - nach § 2 Buchstabe c der Satzung:
 - die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
 3. Mehrere Kostenersatz-oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenersatz in besonderen Fällen

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen-oder Sachschäden der Feuerwehrrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat
- Kosten aufgrund der Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 7, den gebührenpflichtigen Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.
2. Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz-und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.
3. In den Kosten für die Lösch-und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 7 anfallen, enthalten.
4. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz / die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
5. Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 (1) e), werden die alarmierten Kräfte und die besetzte Einsatztechnik nach vorstehendem Tarif in Rechnung gestellt.

§ 7 Sachkosten

1. Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einweg-ausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs-und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.
2. Die bei den Pflege-und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.
3. Bei Einsätzen von mehr als zwei Stunden sind die Kosten für Erfrischung und Versorgung gesondert zu erstatten (§ 20 der Feuerwehrsatzung der VerbGem Seehausen (Altmark)).

§ 8 Entstehen der Kostenersatz-und Gebührenschuld

Die Kostenersatz -und Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Kostenersatz-bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/ Geräten/ Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Ersatzpflichtige danach aufgrund von Umständen, die nicht von der Feuerwehr zu vertreten sind, zahlungsunfähig wird.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
2. Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz-/gebührenpflichtigen Leistungen

Die in Rechnung gestellten Gebühren gehen in den Haushalt des Trägers der Feuerwehr, als Deckungsmittel für den abwehrenden Brandschutz, ein.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Haftung

Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz-/ gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen durch den Kommunalen Schadensausgleich freigestellt, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 06.09.2010 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 27.04.2011

R. Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage

Kostenersatz – und Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 26.04.2011

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Einsatzstunde	Je Einsatztag
1.	Personelle Leistungen		
1.1.	Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	15,00	
1.2.	Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	10,00	
1.3.	Einsatzleiter (bei Sicherheitswachen)	15,00	
1.4.	Einsatzkräfte (bei Sicherheitswachen)	10,00	

1. 5 Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von

- a. Wärmestrahlschutzanzug,
- b. Pressluftatmer,
- c. schweren Chemikalienschutzanzügen erbracht, so ist ein Zuschlag von 25% zu berechnen

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		
2.	Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen (ohne personelle Leistungen)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 – TS 8)	100,00	
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	120,00	
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	100,00	
2.4.	Hubrettungsfahrzeug (DL 23-12)	150,00	
2.5.	Vorausrüstwagen (VRW)	40,00	
2.6.	Gerätewagen – Öl	110,00	
2.7.	Einsatzleitwagen (ELW 1)	35,00	
2.8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	30,00	
2.9.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	80,00	
2.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00	
2.11.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	60,00	
	Einsatz von Anhängegeräten (ohne personelle Leistungen)		
2.12.	Mehrzweckboot		80,00
2.13.	Schlauchtransportanhänger (STA)	15,00	
2.14.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA – TS 8)	25,00	
2.15.	Schaumbildneranhänger (SBS – 4,5)	15,00	
2.16.	Transportanhänger		20,00
2.17.	Feldküche		100,00
2.18.	Wasserwagen		25,00

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Je Einsatz	Je Einsatz
3.	Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung	stunde	tag
3.1.	Schlauchboot		25,00
3.2.	Tragkraftspritze (TS 8)	10,00	50,00
3.3.	Hochdrucklüfter	10,00	50,00
3.4.	Notstromaggregat 5,5 kVA	10,00	50,00
3.5.	Notstromaggregat 8 kVA	10,00	50,00
3.6.	Notstromaggregat über 8 KVA	15,00	75,00
3.7.	Beleuchtungssatz (Halogenstrahler und Stativ)	10,00	50,00
3.8.	Beleuchtungssatz (Kabeltrommel 50 m)	10,00	50,00
3.9.	Hydraulische Schneid- und Spreizgeräte	20,00	
3.10.	Trennschleifgerät	5,00	
3.11.	Winkelschleifer	5,00	
3.12.	Schlagbohrmaschine	5,00	
3.13.	Motorkettensäge	10,00	
3.14.	Türöffnungsgerät	10,00	
3.15.	Bolzenschneider	5,00	
3.16.	Tauchpumpe - C		10,00
3.17.	Tauchpumpe - B		20,00
3.18.	Chemikalienschutzanzug (schwer)	20,00	150,00
3.19.	Chemikalienschutzanzug (leicht)	10,00	50,00
3.20.	Kontaminationsschutzanzug	15,00	100,00
3.21.	Pressluftatemgerät		50,00
3.22.	Atemschutzmaske		25,00
3.23.	dreiteilige Schiebleiter	5,00	30,00
3.24.	vierteilige Steckleiter	5,00	30,00
3.25.	Klappleiter		10,00
3.26.	Wasserbehälter 900 l		40,00
3.27.	Druckminderer		3,00
3.28.	Übergangsstücke		1,00
3.29.	Schlauchbrücken		10,00
3.30.	Handscheinwerfer	5,00	
3.31.	Kübelspritze		5,00
3.32.	Feuerlöscher		5,00
3.33.	B – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,50
3.34.	C – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,50
3.35.	D – Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		5,00
3.36.	A – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		9,00
3.37.	B – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		8,00
3.38.	C – Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)		7,00
3.39.	Saugkorb		2,50
3.40.	Sammelstück		2,50
3.41.	Standrohr und Schlüssel		4,00
3.42.	Strahlrohr		2,50
3.43.	Verteiler		2,50
3.44.	Seilwinde	3,00	
3.45.			
3.46.			
3.47.			
3.48.			

Anmerkung:

- Beim Einsatz der o.g. Geräte ist der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet.